

Anwaltspraxis

Behandlungsansprüche für Gewaltopfer nach europäischem Recht

Von Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bielefeld

Seit Ende April liegt der Regierungsentwurf für ein »2. Änderungsgesetz« offiziell vor, mit dem das »Zuwanderungsrecht« durch Einbeziehung von 11 EU-Richtlinien umfassend geändert werden soll (BT Drs 16/5065). Bis zum 15. Juli, so hört man diesmal aus dem BMI, soll das Gesetz verabschiedet werden.

Wie wurden die Richtlinienvorgaben umgesetzt?

Zusammengefasst: Unvollständig, teilweise gar nicht, teilweise sehr undifferenziert. Es braucht daher keine prophetische Gabe, um zu prognostizieren: Erforderlich wird spätestens in der nächsten Legislaturperiode ein drittes Änderungsgesetz.

Ein besonders deutliches Beispiel unzureichender Umsetzung in deutsches Recht ergibt sich bei Betrachtung der »Richtlinie Aufnahmebedingungen« (2003/9/EG, ABl L 31/18 v. 6.2.2003). Ihre Umsetzungsfrist endete bereits am 6.2.2005, also noch zu »rot-grünen Zeiten«. Mit dem 1. Änderungsgesetz vom März 2005 war zwar das AsylbLG in § 6 um einen Absatz 2 ergänzt worden: Personen, denen gem. § 24 Abs. 1 AufenthG vorübergehender Schutz gewährt wird, erhalten auch medizinische und sonstige Hilfe, wenn sie besondere Bedürfnisse haben. Damit wurde seinerzeit die »Massenzustrom-RL« umgesetzt.

Die Begründung des Regierungsentwurfs (S. 256) behauptet nun, die Aufnahmebedingungen, welche die Richtlinie festlegt, seien in Deutschland nach geltendem Recht bereits weitgehend erfüllt. Anpassungsbedarf bestehe nur bei der Verpflichtung, Asylbewerber innerhalb einer bestimmten Frist über ihre verfahrensrechtlichen Rechte und Pflichten zu informieren und ihnen die Aufenthaltsgestattung innerhalb einer bestimmten Frist auszuhändigen. Diese Behauptung ist jedoch falsch.

Zur korrekten Umsetzung der RL Aufnahmebedingungen hätte es allerdings z. B. genügt, in einem § 6 Abs. 3 AsylbLG eine vergleichbare Regelung für Asylbewerber

mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen. Das war aber politisch nicht gewollt. Hinter vorgehaltener Hand hört man: Der Vizekanzler hat gebremst.

Beispiele fehlender Umsetzung:

Art. 17–20 der RL enthalten für besonders hilfsbedürftige Personen, insbesondere für unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere Alleinerziehende oder Opfer von Folter, Vergewaltigung und anderer schwerer Gewalt viele Einzelregelungen mit Ansprüchen auf medizinische Versorgung und psychotherapeutische Behandlung. Diese Ansprüche sind deutlich günstiger als die Bestimmungen in den §§ 4 und 6 AsylbLG. Vor allem: Die RL gibt Ansprüche und nicht nur Anspruch auf Ermessensausübung. Art. 20 RL legt beispielsweise fest, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, im Bedarfsfall die Versorgung erhalten, die für Schäden erforderlich ist, welche ihnen durch die genannten Behandlungen zugefügt wurden. Art. 20 RL geht damit deutlich über den deutschen Standard hinaus.

Im deutschen Recht wird bisher in derartigen Fällen auf § 6 AsylbLG zurückgegriffen, d. h. es werden »sonstige Leistungen« (z. B. Psychotherapie) nur bei besonders gelagerten Einzelfällen gewährt. Solange die Richtlinie in diesem Punkt nicht in deutsches Recht umgesetzt ist, können Betroffene sich immerhin unmittelbar auf den Richtlinien-text berufen und ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen.

Ein weiteres Beispiel: Art. 15 RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass Asylbewerber die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten umfasst. Ferner sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Asylbewerber mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe zu gewähren. Dabei wird nicht differenziert zwischen akuten und chronischen Erkrankungen. Auch werden keine Schmerzzustände vorausgesetzt wie in §§ 4 oder 6 AsylbLG. Daher können unter Berufung auf Art. 15 der Richtlinie zumindest Asylbewerber die erforderliche medizinische Hilfe unmittelbar unter Berufung auf die

Standpunkt

Keine Folter mehr in Deutschland!

Gerade hat das Anti-Folter-Komitee des Europarats den neuen Bericht über seine Besuchsreise nach Deutschland vorgelegt. Wir erfahren:

Das Bundesland Hessen hat bereits kurz nach dem letzten Besuch die Praxis des »Krummschließens« in den Haftanstalten eingestellt. Bei dieser Behandlung wird wechselweise eine Hand über den entgegengesetzten Fuß befestigt.

In Eisenhüttenstadt sind die in den Boden eingelassenen Ringe, an die man Menschen in der Abschiebungshaft fesselte, entfernt worden. Nur die Löcher müssen noch verdrübelt werden.

In den Haftanstalten Hamburgs und in der Psychiatrie in Neustadt (Schleswig-Holstein) soll das Personal geschult werden, damit es rassistische Beschimpfungen in Zukunft unterlässt.

Dann ist ja in Deutschland alles in Butter! Und für ein bißchen Drohung mit Folter gibt es bei uns – im Daschner-Prozess trotz Freispruchforderung der Verteidigung – schlimme Strafen: »Verwarnung mit Strafvorbehalt« nämlich, sowie Einstellung des Disziplinarverfahrens und Beförderung (war es eine?) zum Leiter des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung der hessischen Polizei. Das schreckt wirklich ab!

Hoffentlich macht da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht noch einen Strich durch die Rechnung. Der hat nämlich die Menschenrechtsbeschwerde des in Frankfurt/Main mit Folter Bedrohten soeben zur Entscheidung angenommen. Wollen die uns etwa dazu zwingen, wieder Scherben vor der eigenen Tür zu kehren, wo es doch viel bequemer ist, nur über die Amis und Guantanamo zu reden.

Noch ein Gutes hatte die Beobachtung von bundesdeutschen Kerkern durch das Anti-Folter-Komitee: In Brandenburg ist in der Abschiebungshaftanstalt kostenlose Rechtsberatung eingeführt worden. Etwas mehr Beobachtung von außen also. Für die übrigen Bundesländer, so der Europarat, steht die Verwirklichung solcher Maßnahmen noch aus. Die Redaktion bittet um Kontaktaufnahme interessierter Kolleginnen und Kollegen in der Nähe von Abschiebungshaftanstalten, die in ihrem Bundesland etwas Vergleichbares bewirken wollen.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Richtlinie beanspruchen, sofern bei ihnen besondere Bedürfnisse (z. B. chronische Erkrankungen oder psychische Störungen) vorliegen.

In einer Stellungnahme vom 4. Mai 2007 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung weist das Deutsche Institut für Menschenrechte außerdem zu Recht darauf hin, dass Deutschland als Signatarstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gemäß dessen Art 12 verpflichtet ist, das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit anzuerkennen. Der für die Überwachung des Paktes zuständige UN – Ausschuss definierte bereits im Jahre 2000 dazu: »Insbesondere unterliegen die Vertragsstaaten der Verpflichtung, das Recht auf Gesundheit zu achten, indem sie es beispielsweise unterlassen, den gleichberechtigten Zugang zu vorbeugenden, heilenden und lindernden Gesundheitsdiensten für jeden Menschen zu verweigern oder zu beschränken, einschließlich für (...) Asylsuchende und illegale Migranten (...)«.

Auch dies verpflichtet den jeweiligen nationalen Gesetzgeber, einen diskriminierungsfreien Zugang zur gesundheitlichen Versorgung einschließlich der psychologischen und psychosozialen Betreuung in seine Normsetzung mit einzubeziehen – so das Institut für Menschenrechte.

Aber wen interessiert das im Gesetzgebungsverfahren noch?

Dort, wo es hätte Geld kosten können – und zwar weniger das des Bundes als der Länder und Kommunen, die für die Gewährung von Sozialhilfe zuständig sind, also insbesondere bei der Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende, werden mit dem Regierungsentwurf die europarechtlichen Hausaufgaben nicht sorgfältig erledigt. Offenbar wird darauf gesetzt, abzuwarten, ob jemand auf die Idee kommt, sich auf Richtlinienbestimmungen zu berufen, um Ansprüche geltend zu machen und sie auf dem mühsamen Rechtsweg durchzusetzen.

Als der jetzige Bundesinnenminister Schäuble dieses Amt 1990 schon einmal bekleidete und seinerzeit den Entwurf des AuslG 1990 vorstellte, eröffnete er seine Rede mit dem Satz: »Die Bundesrepublik ist ein ausländerfreundliches Land und sie soll es auch bleiben.« Fachleute wissen: Das stimmte schon damals nicht. Immerhin wäre es auch heute noch eine taugliche Grundidee für das Gesetzgebungsvorhaben. Schade, dass sich niemand daran erinnert hat.

Bis ein »3. Änderungsgesetz« verabschiedet ist, sollten sich Betroffene aber unbedingt direkt auf die RL Aufnahmebedingungen berufen. Behörden und Gerichte müssen sie anwenden. ■

Europapraktisch

EuGH: Güzeli, Gattoussi und die Folgen für Arbeitnehmer

Von Prof. Dr. Kees Groenendijk, Nijmegen

Zur Entscheidung Güzeli (ANA 2007, 2 - Dok 589) ist hervorzuheben, dass der EuGH implizit den in Art. 6 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 verwendeten Begriff des Arbeitgebers weit auslegt. Güzeli war in den Jahren 1997 bis 2000 mit Unterbrechungen im selben Café beschäftigt: »im Café Marmara bei den verschiedenen Unternehmen, die diesen Betrieb führten« (Rdnr. 12). An einer späteren Stelle der Entscheidung erwägt der EuGH, dass Güzeli »seine Beschäftigung bei seinem ersten Arbeitgeber, dem Café Marmara, aufgegeben hatte, die er mit Unterbrechungen vom 1. Oktober 1997 bis zum 31. März 2000 ausgeübt hatte« (Rdnr. 28). Offenbar ist der EuGH der Auffassung, dass vom gleichen Arbeitgeber auszugehen ist, wenn ein Arbeitnehmer die gleiche Arbeit im gleichen Betrieb verrichtet, auch wenn nacheinander verschiedene Unternehmen als Betreiber auftreten. Das heißt, dass ein türkischer Arbeitnehmer auch bei einer Unternehmensfusion oder einer Betriebsübernahme immer die gleiche Tätigkeit ausübt und deshalb immer denselben Arbeitgeber hat. Diese Auslegung kann auch dann Unbilligkeiten verhindern, wenn langfristig die gleiche Tätigkeit für ein Zeit- arbeitsunternehmen oder als Leiharbeiter ausgeübt wird.

Das Urteil verdeutlicht weiter, dass der Begriff der »ordnungsgemäßen Beschäftigung« in Art. 6 ARB Nr. 1/80 ein gemeinschaftsrechtlicher Begriff ist (Rdnr. 38), dass aber der Inhalt dieses Begriffs – zumindest teilweise – durch innerstaatliche Rechtsvorschriften bestimmt wird. Nur türkische Arbeitnehmer, die »die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates über die Einreise in dessen Hoheitsgebiet und über die Beschäftigung befolgen«, können ein Aufenthaltsrecht aus Art. 6 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 herleiten (Rdnr. 32 f.). Der in Rede stehende gemeinschaftsrechtliche Begriff verweist somit implizit auf das nationale Recht. Das Gleiche gilt etwa für den Begriff »legaler Aufenthalt« in Art 4 Abs. 1 der Daueraufenthalts-RL. Das heißt nun nicht, dass ausschließlich das nationale Recht den Inhalt dieses Rechtsbegriffs bestimmt. Vielmehr muss das nationale Recht immer bestimmte Grenzen beachten, u. a. den gemeinschaftsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Auch darf das nationale Recht den Erwerb des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts nicht unangemessen erschweren oder gar unmöglich machen. Der ambiva-

lente Charakter des Begriffs der »ordnungsgemäßen Beschäftigung« ergibt sich auch aus den Umstand, dass der EuGH ausdrücklich angibt, was er seiner eigenen Entscheidungskompetenz vorbehält (Rdnr. 31 ff.) und was er dem nationalen Richter zu entscheiden überlässt (Rdnr. 35 f.).

Zum Schluss ist bemerkenswert, dass der EuGH die zentrale Frage der deutschen Richter, ob das in Art 10 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 enthaltene Verbot der Diskriminierung beim Arbeitsentgelt und den sonstigen Arbeitsbedingungen türkischen Staatsangehörigen denselben Anspruch auf Verlängerung des Aufenthaltsrechts verschafft, wie es der EuGH dem vergleichbaren Diskriminierungsverbot in dem früheren Kooperationsabkommen EG-Marokko im Urteil El Yassini (InfAuslR 1999, 218) entnommen hatte, nur implizit beantwortet. In Rdnr. 53 gibt der EuGH dem vorliegenden Gericht auf, festzustellen, ob im vorliegenden Rechtsstreit die gleiche Fallgestaltung wie im Fall El Yassini vorliegt: Haben die nationalen staatlichen Einrichtungen genau bestimmte Rechte zur Arbeitsaufnahme eingeräumt, die weiter waren als das zuerkannte Aufenthaltsrecht? Ich leite daraus ab, dass – wenn die Frage bejaht wird – Güzeli aus Art 10 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 ein gleiches Recht auf Erteilung eines fortgesetzten Aufenthaltsrechts hat, wie es El Yassini dem früheren Kooperationsabkommen EG-Marokko entnehmen konnte. Der EuGH hätte für mehr Klarheit gesorgt, wenn er dies schon im Tenor statt mit vielen umschreibenden Worten gesagt hätte.

Anschließend hat der EuGH am 14. Dezember 2006 im Urteil Gattoussi (ANA 2007, 2 – Dok 588) entschieden, dass seine Erwägungen zum Anspruch auf Erteilung eines beschränkten Aufenthaltsrechts im Fall El Yassini auch für das Diskriminierungsverbot in Art. 66 des neuen Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der EU und Tunesien gelten. In diesem Urteil ist vor allem von Bedeutung die allgemein formulierte Erwägung zur Einführung des Begriffs der öffentlichen Ordnung in die Rechtsprechung des EuGH (Rdnr 41). Nach der Rechtsprechung des EuGH findet die Auslegung dieses Begriffs in den Urteilen Rutili, Nazli und MRAX auch Anwendung für den Begriff der öffentlichen Ordnung wie er im neuen Abkommen EG-Tunesien verwendet wird.

Anmerkung:

Der vorstehende Artikel ist die gekürzte Fassung einer Urteilsanmerkung von Prof. Groenendijk. Die Vollversion ist zuerst erschienen in der niederländischen Zeitschrift »Jurisprudentie Vreemdelingenrecht« 2007/1. Die Übersetzung besorgte die Redaktion. ■

Vorsicht Falle

Anwaltliche Fehler sind normalerweise »nur« ein Fall für die Haftpflichtversicherung. Im Ausländer- und insbesondere im Asylrecht können sie lebensgefährlich sein.

Gehörsrüge und Verfassungsbeschwerde

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Die dritte Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hatte am 25.4.2005 (1 BvR 644/05, NJW 2005, 3059) entschieden, dass vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde die Anhörungsrüge (dort nach der ZPO) erhoben werden müsse, bevor eine Verfassungsbeschwerde zulässig ist. Geschähe dies nicht, sei der Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht nicht nur mit der Gehörsrüge, sondern auch mit sämtlichen sonstigen Grundrechtsrügen ausgeschlossen. Erst wenn eine Anhörungsrüge erfolglos erhoben wurde, könnten auch die übrigen Grundrechtsverletzungen gerügt werden, selbst wenn hinsichtlich dieser eigentlich die Verfassungsbeschwerdefrist schon abgelaufen war.

Zu berichten ist, dass die Kanzlei des Bundesverfassungsgerichts unter Hinweis auf die genannte Entscheidung im Falle der Einreichung von Verfassungsbeschwerden, aus denen sich nicht ergibt, dass z. B. die Anhörungsrüge nach § 152 a VwGO erhoben worden ist, anheim stellt, die Beschwerde zurückzunehmen, da der Rechtsweg nicht ausgeschöpft sei.

Zu berichten ist ferner, dass das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat (B. v. 13.4.2006, 7 B 5/06 (7 B 62/05), dass eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist für die Anhörungsrüge nicht zulässig sei, wenn das Bundesverfassungsgericht mangels Erhebung der Anhörungsrüge die Verfassungsbeschwerde als unzulässig zurückgewiesen hatte.

Gerade im Bereich des Ausländer- und insbesondere im Bereich des Asylrechts sind Grundrechtsrügen sehr häufig eng verknüpft mit Fragen von Gehörsverletzungen.

Deshalb wirkt sich die berichtete Rechtsprechung hier besonders negativ aus. Zwar scheint die Frage, ob eine Präklusion der Rüge sonstiger Verfassungsverstöße bei Nichterhebung der Gehörsrüge wirklich gegeben ist, noch nicht ausdiskutiert. Es gibt gewichtige Gegenargumente. Nicht das Geringste ist, dass es dem klaren Wortlaut von § 93 Abs. 1 BVerfGG widerspricht, wenn hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Rügen, die keine Gehörsrügen sind, die Beschwerdefrist durch Richterspruch effektiv verlängert wird. In welches Dickicht von Unklarheiten man in diesem Bereich gerät, wird vorgeführt von dem Richter am Bundesverwaltungsgericht Neumann in seiner Urteilsanmerkung zu der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Juris Praxis-Report Extra 2006, 238). Es hat auch den Anschein, als kämpften in dieser Frage Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht – jeweils mit dem Wunsch, sich auf Kosten des anderen zu entlasten – gegeneinander.

Für die Übergangszeit bis zu endgültiger Klarheit, sollte es diese je geben, ist jedenfalls aus Gründen äußerster anwaltlicher Vorsorge folgendes zu raten:

- Hinsichtlich von Grundrechtsverletzungen, die keine Gehörsverletzung betreffen, sollte bis auf weiteres die Verfassungsbeschwerde innerhalb der von § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG vorgegebenen Monatsfrist nach Zustellung oder Mitteilung der letztinstanzlichen Entscheidung erhoben werden.
- Im Falle von Gehörsverletzungen, sollte die Gehörsrüge beim ordentlichen Gericht innerhalb der Frist von zwei Wochen angebracht werden (§ 152 a Abs. 2 VwGO). Wird diese zurückgewiesen, kann an eine (weitere) Verfassungsbeschwerde gedacht werden.
- Man sollte sich im Verfassungsbeschwerdeverfahren hüten, anlässlich der Rüge sonstiger Grundrechtsverletzungen – quasi nebenbei – auch noch eine Gehörsverletzung zu rügen, bevor die Anhö-

Anzeige

Rechtshilfe für Abschiebungshäftlinge

Ohne Anwalt können Abschiebungshäftlinge ihre Haftanträge und gerichtliche Entscheidungen kaum überprüfen. Und immer wieder werden Jugendliche oder Schwangere inhaftiert. Oftmals dauert die Haft monatelang, obwohl sie nur dann gesetzlich zulässig ist, wenn eine Abschiebung in naher Zukunft möglich ist. Um in solchen Fällen vor Gericht helfen zu können, hat der Jesuiten-Flüchtlingsdienst zusammen mit weiteren Organisationen einen Fonds für Berlin und Brandenburg ins Leben gerufen. 2006 konnte durch Spenden in insgesamt 61 Fällen anwaltliche Hilfe finanziert werden. Für immerhin 32 Abschiebungshäftlinge führte dies zur Entlassung. 2006 waren nach Schätzungen des JRS etwa 2250 Menschen in Berlin und Brandenburg von Abschiebungshaft betroffen.

Jesuiten-Flüchtlingsdienst, **Spendenkonto 6000401020**,
Stichwort »Rechtshilfefonds«
Pax-Bank, BLZ 37060193

rungsrüge erhoben und zurückgewiesen worden ist.

- Anregungen der Kanzlei des Bundesverfassungsgerichts zur Rücknahme von Verfassungsbeschwerden sollte nicht nachgekommen werden. Es ist notwendig, dass zu der hier interessierenden Frage eine Senatsentscheidung ergeht. ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Anti-Folter-Konvention: Neuer Deutschland-Bericht

Der umfangreiche Bericht des Ausschusses des Europarats zur Verhinderung der Folter über seinen letzten Deutschlandbesuch im Jahr 2005 und die Stellungnahme der Bundesregierung sind sehr lesenswert; überwiegend allerdings in englischer Sprache.

Bericht v. 18.4.2007

Einsender: Stefan Keffler, Berlin

Fundstelle: www.cpt.coe.int/en/states/deu.htm

EU-Kommission: Das OVG Hamburg hat Probleme mit dem europäischen Recht

In einer recht weit verbreiteten Entscheidung hatte das OVG Hamburg mit Urteil vom 22.3.2005, 3 Bf 294/04 (ZAR 2005, 251 = EZAR NF 14 Nr. 3) u. a. entschieden, dass sich der drittstaatsangehörige Ehegatte eines Unionsbürgers nur dann auf die Freizügigkeitsbestimmungen berufen könne, wenn die Einreise aus einem anderen Unionsstaat erfolgt. Am weitesten rezipiert wurde die Entscheidung allerdings für die Behauptung des OVG, dass durch das neue FreizügG/EU alte Ausweisungsverfügungen nicht automatisch gegenstandslos sind (warum dies falsch ist, beschreibt beispielsweise das OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 15.3.2006, ANA 2006, 17 – Dok 474).

Die Kommission der EU hatte diese Entscheidung zunächst zum Anlass genommen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland einzuleiten, weil die Position des OVG Hamburg europarechtlich unhaltbar ist. Dies war bereits im Jahr 2006, ist aber erst jetzt bekannt geworden. Die Bundesrepublik Deutschland hatte in diesem Verfahren erwidert, sie halte sich an die Rechtsgrundsätze, die der Generalanwalt des EuGH in dem Verfahren »Jia« vorgetragen hatte. Diesen Argumenten ist der EuGH glücklicherweise nicht gefolgt (vgl. RS C – 1/05, ANA 2007, 11 – Dok 645). Die Kommission hat dann beschlossen, mit Blick auf mögliche weitere Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und in Erwartung der Entscheidung des EuGH im Fall Jia das konkrete Verfahren des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nicht weiter zu verfolgen; dies auch mit Blick darauf, dass der betroffene Ausländer aus anderen Gründen vor dem OVG Hamburg obsiegt hatte.

Das Informationsschreiben der EU-Kommission allerdings ist auch heute noch von Belang, weil die europarechtswidrige Argumentation des

OVG Hamburg weiter durch die juristischen Gazetten geistert; deshalb wird es hier dokumentiert.

EU Kommission: Schreiben v. 29.8.2006

Verfasser: Alain Brun

Fundstelle: Dokument 681 im Internet

Direkte Anwendbarkeit der Familienzusammenführungs-RL

Ein »Langzeitstudent« ist mit einer psychisch erkrankten Asylberechtigten verheiratet. Die ABH sagt: Macht nichts, ihr könnt ja auch im Heimatland des Ehemannes (Marokko) leben, also raus. Das Gericht weist darauf hin, dass die Richtlinie mangels Umsetzung direkt anwendbar ist. Einschränkungsmöglichkeiten, die die RL dem nationalen Recht ermöglicht, dürfen so lange nicht angewandt werden, wie eine Umsetzung nicht erfolgt ist. Dies ist der wichtigste Satz der Entscheidung, der mit Rechtsprechungshinweisen des EuGH belegt wird.

VG Aachen, B. v. 9.11.2006, 8 L 272/06

Richter: Addicks, Dabelow, Felsch

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 682 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

An der Entscheidung ist allerdings bedauerlich, dass das VG sich nicht unzweideutig dazu bekennt, dass klare und eindeutige Regelungen nicht umgesetzter Richtlinien eine Vorwirkung dahingehend entfalten, dass Sie einen »Anspruchstatbestand« im Sinne des nationalen Rechts darstellen. Siehe hierzu Hofmann, Europraktisch, ANA 2007, 10.

EU-Türkei: Keine Ausreisepflicht nach abgelehntem Verlängerungsantrag

Gegenüber einem inhaftierten assoziationsberechtigten Türken verfügte die Ausländerbehörde eine Ausweisung (ohne Sofortvollzug) und lehnte den Verlängerungsantrag ab. Das Gericht stellt im Eilverfahren fest, dass dies nicht zu einer vollziehbaren Ausreisepflicht führt, weil das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht auch »ohne Verlängerung« fortbesteht. Eine sofortige Ausreisepflicht kann nur mit einer (unter Beachtung europäischen Rechts zulässig angeordneten) sofortigen Vollziehung in Betracht kommen.

Da die Ausländerbehörde sich im Übrigen des Rechts der Abschiebung aus der Haft heraus berühmt, wird gegeben die Abschiebungsandrohung zusätzlich die aufschiebende Wirkung angeordnet.

VG Karlsruhe: B. v. 29.5.2006, 9 K 2044/05

Richter: Namen geschwätzt – Warum?

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 683 im Internet

EU-Türkei: Daueraufenthaltsrecht nach 4 Jahren Arbeit

In der Stadt Aachen, die alljährlich den Karlspreis für besondere Verdienste um die europäische Einigung verleiht, tut man sich mit der praktischen Anwendung europäischen Rechts schwer. Deshalb wollte man auch einem türkischen Studenten, der 4 Jahre neben dem Studium an der Uni als HiWi gearbeitet hatte, die Segnungen des Assoziationsrechts vorenthalten. Wer nur 8 bis 18 Stunden pro Woche arbeitet, sei kein Arbeitnehmer und überhaupt sei das Forschungsinstitut im Verlauf der Tätigkeit in andere (universitäre) Trägerschaft übergegangen, weshalb es sich gar nicht um »denselben Arbeitgeber« gehandelt habe. Die Entscheidung führt in einem Parforceritt durch fast alle Grund-

lagen des Assoziationsrechts: Wer ist Arbeitnehmer (11 ff.); 8 bis 18 Stunden Beschäftigung pro Woche ist echte Arbeitnehmerschaft (13 ff.); es ist unerheblich, ob die Tätigkeit den Lebensunterhalt abdeckt (14); eine Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt liegt vor (19 ff.); bei einer öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtung bestand Arbeitserlaubnisfreiheit (22 ff.); auch wissenschaftliche Hilfskräfte sind wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne des deutschen Arbeitserlaubnisrechts (23 f.); an diese Auslegung durch Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit muss sich auch die Ausländerbehörde halten (24 ff.); 4 Jahre ordnungsgemäße Beschäftigung beim selben Arbeitgeber liegen auch dann vor, wenn ein »Betriebsübergang« in der Rechtsträgerschaft desselben Arbeitgebers vorgelegen hat (27 ff.); auch die hier lebende Familie hat ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht (37 ff.).

VG Aachen, U. v. 10.4.2007, 8 K 1769/05

Richterin: Felsch

Fundstelle: Dokument 684 im Internet

Kein Staatsangehörigkeitsverlust durch Legitimation

Nach § 17 Nr. 5 RuStAG a. F. verlor das »nicht-eheliche« Kind einer deutschen Staatsangehörigen diesen Status, wenn es durch den Kindesvater »legitimiert« wurde. Die nunmehr veröffentlichte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hierzu lässt aufforchen: Wegen Art. 117 Abs. 1 GG hatte die gleichheitswidrige Gesetzesvorschrift längstens bis 31.3.1953 Bestand. Dies kann das BVerwG selbst feststellen, ohne das BVerfG anrufen zu müssen, denn hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von vorkonstitutionellem Recht bedarf es keines Vorlagebeschlusses nach Art. 100 GG. Hieran ändert auch nichts, dass der (einfache) Gesetzgeber nach März 1953 das Staatsangehörigkeitsgesetz mehrfach geändert hat. Ebenso wenig ändert die Aufhebung der Vorschrift durch förmliches Gesetz im Jahre 1974 hieran etwas; diese hatte lediglich deklaratorische Bedeutung.

Fazit: Ab dem 1.4.1953 verloren deutsche Kinder nicht durch Legitimation die Staatsangehörigkeit. Auf Antrag ist ihnen ein Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen.

BVerwG, U. v. 29.11.2006, 5 C 5.05

Richter: Dr. Säcker, Schmidt, Dr. Franke,

Dr. Brunn, Prof. Dr. Berlin

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 685 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wäre es nicht an der Zeit, die richtige Rechtskenntnis dieses Urteils auch anzuwenden auf diejenigen Kinder deutscher Mütter, die vor dem 1.1.1975 die deutsche Staatsangehörigkeit gleichheitswidrig nach der Mutter nicht erwerben konnten, weil sie in der Zeit nicht staatenlos wurden? Die in Art. 3 Abs. 1 RuStAG 1974 geschaffene Erklärungsmöglichkeit zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb einer relativ kurzen Frist von 3 Jahren führte nämlich in vielen Fällen mangels Inanspruchnahme nicht dazu, den massiven Verfassungsverstoß zu beseitigen.

Irak – Verzicht auf Staatsangehörigkeit?

Unter welchen Voraussetzungen nach dem neuen irakischen Staatsangehörigkeitsgesetz ein »Verzicht« möglich ist, hat die irakische Botschaft unter Hinweis auf Regelungen des irakischen Innenministeriums und auf eine Verbalnote des irakischen Außenministeriums auf ihrer Homepage notifiziert: Danach setzt ein Verzicht zunächst die Einbürgerung in einen anderen

Staatsverband voraus. Damit dürfte Klarheit geschaffen sein. Irakische Staatsangehörige sind zunächst einzubürgern und können sich dann entlassen lassen.

Ausarbeitung vom 10.3.2007

mit den Originaltexten

Verfasser: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 686 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Bei der Anwendung ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts ist darauf Bedacht zu nehmen, was der ausländische Staat hierzu erklärt, vgl. OVG Berlin, U. v. 3.6.2004, ANA 2005, 11.

DAV – Stellungnahme zum »2. Änderungsgesetz«

Die Stellungnahme des »Ausschuss Ausländer- und Asylrecht« befasst sich insbesondere mit den Änderungsvorschlägen zum Familiennachzug, zum Aufenthaltsrecht nach Geburt in der Bundesrepublik, zur Verschärfung des Ausweisungsrechts, zum Festnahmerecht der Ausländerbehörde und zu den geplanten Verschärfungen im StAG.

Stellungnahme Nr. 24/07 vom Mai 2007

Fundstelle: Dokument 687 im Internet

Akteneinsicht im Visumsverfahren

Ein Dauerbrenner (vgl. z. B. ANA 2004, 10 – Dok. 68): Der Rechtsanwalt einer Visumsträgerin hatte Akteneinsicht in die Vorgänge des Zustimmungsverfahrens zur Visaerteilung begehrt. Die Ausländerbehörde meint, dies erst ermöglichen zu können, wenn das Auswärtige Amt hierzu seine Zustimmung erklärt hat. Die Datenschutzbeauftragte Brandenburg widerspricht. Auch eine Verabredung der Ausländerreferenten des Bundes, den Diplomaten vom Werderschen Markt in Berlin quasi ein Vetorecht bei der Inanspruchnahme des Datenschutzgesetzes einzuräumen, kann die Rechtslage nicht ändern.

Diverser Schriftwechsel ist beigelegt.

Schreiben vom 12.2.2007

Verfasserin: Frau Schraut

Einsender: RA Jürgen Moser, Berlin

Fundstelle: Dokument 688 im Internet

Erteilung von Visa an Afghanen

Nach der innerdienstlichen Zuständigkeitsverteilung deutscher Auslandsvertretungen muss das Visum in dem Land beantragt werden, in dem der gewöhnliche (meist rechtmäßige) Aufenthalt des Ausländers besteht. Für in Pakistan lebende Afghanen gibt es jedoch eine Sonderregelung. Diese sollen »zur Verfahrensverkürzung« auch die Möglichkeit haben, den Visumantrag (zum Zwecke der Familienzusammenführung) direkt bei der Botschaft in Kabul zustellen, weil diese nach Lesart des AA ohnehin zumeist beteiligt werden müsse.

AA, Schreiben v. 26.4.2007

Verfasser: Martin Fixson

Einsender: RA Victor Pfaff, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 689 im Internet

Bleiberechtsregelung: Mitwirkung der Arbeitsagentur entbehrllich

Das Bundesarbeitsministerium hat im Vorgriff auf die geplante neue Rechtslage verfügt, dass bereits jetzt bei von der Bleiberechtsregelung Begünstigten bei Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen (4 Jahre Aufenthalt) auf die vorgängige Beteiligung der Agenturen für Arbeit seitens der Ausländerbehörden verzichtet wer-

den kann. Information nach Erteilung des Aufenthaltstitels reicht.

Bundesagentur f. Arbeit, Weisung v. 26.4.2007

Verfasser: Dr. Markus Schmitz

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 690 a) im Internet

Dazu auch:

IM Hessen: Erlass v. 24.4.2007

Verfasser: Herr Schmäing

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 690 b) im Internet

IM Baden Württemberg, Anordnung vom

7.5.2007

Verfasser: Herr Ott

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 690 c) im Internet

Ausschluss von Bleiberechtsregelung?

In dieser Ausarbeitung beschäftigt sich der Berufskollege mit Argumentationsmustern, wenn »vorsätzliche Hinauszögerung oder Behinderung der Abschiebung« als Ausschlussgrund von der ABH geltend gemacht werden soll, sowie mit der Problematik der Passbeschaffung.

Gutachten von März 2007

Verfasser: RA Manuel Kabis, Dortmund

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 691 im Internet

Geplante gesetzliche Altfallregelung

Über die Ergebnisse der koalitionsinternen Einigung für die geplante Altfallregelung im Aufenthaltsgesetz (dort zukünftig § 104 a, § 104 b) informiert ein Teilnehmer der Besprechungen. Diese Information kann in Zukunft, sollte die Vorschrift Gesetz werden, zur Interpretation herangezogen werden. Der Verfasser bedauert insbesondere, dass der »Sippenhaftgedanke« Einzug in die gesetzliche Regelung erhalten hat.

Information vom 23.03.2007

Verfasser: Dr. Dieter Wiefelspütz, MdB

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 692 im Internet

Abschiebungsstopp wegen geplanter Altfallregelung

Im Vorgriff auf eine gesetzliche Altfallregelung (§§ 104 a, 104 b AufenthG-E) haben eine Reihe von Bundesländern Abschiebungsstoppregelungen erlassen. Dokumentiert werden hier die Erlasse von Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, NRW, Rheinland Pfalz und Schleswig-Holstein. »Ausrutscher« in dieser Liste ist der Erlass von Niedersachsen, der davon ausgeht, dass die meisten Personen ohnehin durch die »Bleiberechtsregelung« der IMK bereits begünstigt seien, so dass es an einer besonderen Regelungsnotwendigkeit fehlt. Das Niedersächsische IM behält sich allerdings Entscheidung in Einzelfällen vor.

Diverse Erlasse

Fundstelle: Dokument 693 im Internet

Aufenthaltsrecht und Kindeswohl

Es ist nicht selten, dass Behörden und Gerichte versuchen, die Festlegungen des Bundesverfassungsgerichts zum Aufenthaltsrecht von Ausländern wegen des Kindeswohls aufzuweichen. Im konkreten – komplizierten – Fall war ein türkischer Vater wegen angeblicher Beteiligung an terroristischen Aktivitäten für den »Kalifatsstaat« lange Zeit in der Türkei inhaftiert worden. Foltervorwürfe stehen im Raum. Nach Entlassung und Rückkehr wurde er von Deutschland

wegen der in der Türkei erhobenen Vorwürfe ausgewiesen. Er wurde auch abgeschoben. Im Hauptsacheverfahren in erster Instanz obsiegte er. Nach Rückkehr in die Bundesrepublik (mit Betretenserlaubnis wegen Erkrankung der Eltern) begehrte er erneut Aufenthaltstitel unter Hinweis auf Assoziationsrecht. Das wurde versagt. Das niedersächsische OVG, bei dem die zugelassene Berufung wegen der Ausweisung in der Hauptsache zwischenzeitlich anhängig war, wies zwei Eilanträge auf vorläufiges Bleiberecht ab.

Es kommt selten vor, dass das Bundesverfassungsgericht so deutlich, wie hier, die Entscheidungspraxis eines Obergerichts kommentiert: Verknüpfung des Rechtsschutzziels des Ausländers, Nichtbeachtung der verfassungsrechtlichen Bindungen aus Art. 6 GG. Allein aus dem Umstand, dass der Ausländer versucht, seinen Aufenthalt zu sichern, lässt sich offenkundig nicht herleiten, dass er an einem verantwortungsvollen Umgang mit seinen Kindern kein Interesse hat.

Und dann auch noch dieser Satz: »Die einseitige, erkennbar den Wertungen der Ausländerbehörde verhaftete und diese zum Teil vorwegnehmende Würdigung der familiären Belange des Beschwerdeführers und seiner Kinder hat das OVG daran gehindert, erneut in eine Abwägung des ... Vorbringens des Beschwerdeführers ... einzutreten.«

Solche klaren Worte wünschte man sich öfter.

BVerfG, B. v. 29.3.2007, 2 BvR 1977/06

Richter: Broß, Lübke-Wolff, Gerhardt

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 694 im Internet

Anordnung der aufschiebenden Wirkung: Was sind die ausländerrechtlichen Konsequenzen hieraus?

Das VG Aachen hatte zur Erteilung einer Duldung mit verändertem Text und zur Erteilung einer Bescheinigung für die Fortgeltung des Rechts auf Arbeit nach Anordnung der aufschiebenden Wirkung verurteilt (vgl. B. v. 2.10.2006, ANA 2007, 4 – Dok 603). Der Beschwerde der ABH hiergegen wurde teilweise stattgegeben. Zwar muss eine Bescheinigung über das fortwirkende Recht zur Erwerbstätigkeit erteilt werden, im Übrigen aber stellt der Beschluss – zu Recht – fest, dass eine Duldung nicht der richtige »Titel« ist. Es wird festgestellt, dass der Ausländer nach Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch zur Aus- und Wiedereinreise berechtigt ist. Eine Bescheinigung hierüber aber soll der Ausländer nicht erhalten.

OVG NRW, B. v. 30.3.2007, 19 B 2309/06

Richter: Kampmann, Dr. Bültner, Kleinschmidt

Fundstelle: Dokument 695 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Eine im Ergebnis absolut praxisferne Entscheidung, die das Elend der herrschenden Meinung zu den Wirkungen von § 84 Abs. 1 S. 2 AufenthG auf den Punkt bringt. Man kann sich gut vorstellen, wie ein zur Wiedereinreise berechtigter Ausländer am Flughafen eines Drittstaates steht und mit der Bescheinigung, dass er für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens in Deutschland arbeiten darf, der Fluggesellschaft erklären will, dass er auch zur Einreise nach Deutschland berechtigt sei. Die einzig richtige Auslegung von § 84 Abs. 2 AufenthG ist, dass einem Ausländer, für den die aufschiebende Wirkung nach Ablehnung eines Verlängerungsantrages gilt, eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen ist. Bemerkenswert auch, dass der Beschluss des OVG (S. 4) die »Vorläufigen Anwendungshinweise« des BMI zur Rechtsquelle erklärt. Haben sich also in Zukunft auch Gerichte an offiziöse Meinungsäußerungen des Ministers zu halten?

Wann liegt ein Verstoß gegen Mitwirkungsverpflichtungen bei § 25 Abs. 3 S. 2 AufenthG vor

Bei einem schwerst kranken türkischen Jugendlichen möchte die ABH ohne Prüfung der Finanzierbarkeit der teuren Medikamente (»die Familie in der Heimat wird's schon richten«) die Aufenthaltserlaubnis verweigern. Außerdem beruft sie sich auf fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung. In einem PKH-Beschluss stellt der Senat klar, dass »Mitwirkungspflichten« im Sinne von § 25 Abs. 3 S. 2 AufenthG nur solche sind, die sich auf die mögliche Ausreise in einen anderen Staat beziehen. Im übrigen gilt hinsichtlich der Passbeschaffung § 5 Abs. 3 AufenthG.

OVG NRW, B. v. 22.1.2007, 18 E 274/06

Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln

Fundstelle: Dokument 696 im Internet

Auslegung einer Nebenbestimmung

Der Aufenthaltsbewilligung einer Ausländerin war sinngemäß die Nebenbestimmung (Auf-lage) beigefügt: »Nur gültig für die Tätigkeit als Au-Pair bei ...«. Während der Geltungsdauer des Titels heiratete sie und erhielt anschließend eine »ehebezogene« Aufenthaltsgenehmigung. Da sich die Eheleute mehr als zwei Jahre nach Eheschließung trennten, begehrte sie nunmehr ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Die Ausländerbehörde meint, die Ehe sei nicht zwei Jahre rechtmäßig geführt worden, weil die Aufenthaltsbewilligung zunächst aufgrund der Eheschließung erloschen sei. Erst das Obergericht erkennt, dass eine auflösende Bedingung klar und eindeutig formuliert sein muss, was bei dieser Nebenbestimmung nicht der Fall war. Fazit: Der Aufenthalt der Ausländerin war über zwei Jahre lang rechtmäßig.

Hess. VGH: B. v. 2.10.2006, 12 TG 1870/06

Richter: Dr. Zysk, Debus, Dr. Dieterich

Einsenderin: RAin Stefanie Weh, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 697 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Leider kein Wort darüber, dass die Beifügung einer auflösenden Bedingung unklar ist und den Ausländern nicht selten völlig rechtlos stellt, weil er den Eintritt der Bedingung gar nicht beeinflussen kann (z. B. Kündigung eines Arbeitsverhältnisses). Siehe zu einer ähnlichen Konstellation BayVGH, ANA 2007, 2.

Zur Angreifbarkeit der Interpretation des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG, wonach »rechtmäßige Führung der Ehe« nur dann vorliegen soll, wenn in dieser Zeit auch ununterbrochen ein Aufenthaltstitel vorlag, siehe Watz, ANA 2006, 2.

Ab wann hat man Kenntnis von einer Rechtsänderung?

Für die Anwendung der Wiederaufgreifensvorschriften (§ 51 Abs. 3 S. 2 VwVfG) ist erheblich, wann ein Bürger von den Wiederaufgreifensgründen Kenntnis erlangt hat. Im konkreten Fall wollten Angehörige eines stammberechtigten Flüchtlings den ab 1.1.2005 möglichen Familienabschiebungsschutz gewährt bekommen. Sie teilten mit, dass sie anlässlich der Bevollmächtigung eines Anwalts am 12.4.2005 von dieser Regelung erfahren haben. Demgegenüber möchte das BAMF ihnen das »Verschulden der Nichterkundigung« anlasten, weil das Zuwanderungsgesetz in der Öffentlichkeit breit diskutiert worden sei. Das Obergericht stellt klar: »Kenntnis« ist ein objektiver Vorgang und nicht mit »kennen können« oder »kennen müssen« zu wechseln.

OVG NRW, B. v. 8.3.2007, 3 A 4039/06.A
Richter: Dr. Heveling, Maschmeier, Dorn
Einsender: RA Clemens Michalke, Münster
Fundstelle: Dokument 698 a) im Internet
Ebenso:

VG Aachen, U. v. 6.12.2006, 6 K 1181/06.A
Richter: Dr. Maske
Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf
Fundstelle: Dokument 698 b) im Internet

Widerruf des Aufenthaltstitels setzt Bestandskraft Entscheidung BAMF voraus

Das Niedersächsische Innenministerium gibt seine entgegenstehende Rechtsansicht auf: Erst wenn eine negative Entscheidung des Bundesamts über Widerruf/Rücknahme bestandskräftig ist, können negative aufenthaltsrechtliche Konsequenzen gezogen werden. Bis dahin sind Aufenthaltstitel zu verlängern.

MI Niedersachsen: Erlass v. 21.2.2007
Verfasser: Werner Ibendahl
Einsender: Flüchtlingsrat NRW
Fundstelle: Dokument 699 im Internet

Ausweisung: Kein Sofortvollzug bei begonnener Drogentherapie

Im Beschwerdeverfahren stellt das OVG die aufschiebende Wirkung betreffend die Anordnung des Sofortvollzugs einer (bereits ein Jahr zuvor erfolgten) Ausweisungsentscheidung her. Dies mit folgender Begründung: Wenn die Ausländerbehörde eine Anordnung erst nach Beginn der Drogentherapie vornimmt, ist der »plötzliche Vollzug« unverhältnismäßig, jedenfalls, solange der Ausländer Therapieangebote (weiter) sinnvoll nutzt. Bei Änderung der Sachlage kann die Ausländerbehörde einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO stellen.

OVG Saarland: B. v. 22.1.2007, 2 W 39/06
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 700 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Ein kleiner Lichtblick im Umgang mit in Deutschland sozialisierten und hier an Drogen »herangeführten« Ausländer: Dass dies allerdings nur bei nachträglich angeordnetem Sofortvollzug gelten soll, ist nicht leicht nachvollziehbar.

BMI: Abschiebungsstopp für Tamilen aus Sri Lanka empfohlen

Wegen der stark verschlechterten Sicherheitslage empfiehlt der BMI den Bundesländern Abschiebungen von aus dem Norden und Osten Sri Lankas stammenden Tamilen zunächst während der kommenden drei Monate auszusetzen.

BMI, Schr. v. 8.5.2007
Verfasser: Dr. Lehnguth
Einsender: Jutta Graf, Berlin
Fundstelle: Dokument 701 im Internet

PTBS Gutachten ist ein neues Beweismittel

Eine traumatisierte Kurdin aus der Türkei hatte im Jahr 2002/2003 erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen. Sie war bereits damals wegen verschiedener krankhafter Störungen (u. a. Depression mit Verdacht auf Suizidalität sowie Panikattacken) in ärztlicher Behandlung. Nachdem im Jahr 2005 neurologische und psychologische Behandlung erfolgte, wurde die PTBS festgestellt. Innerhalb von 7 Tagen danach wurde Asylfolgeantrag gestellt. In der Folgezeit fasste die Antragstellerin Vertrauen zu der Psychologin und es kamen weitere Einzelheiten ans Tageslicht, die in eine therapeutische Stellungnahme

mündeten, welche innerhalb kurzer Frist auch dem Verwaltungsgericht vorgelegt wurde. Das Obergericht stellt fest, dass ärztliche/psychologische Stellungnahmen dann ein neues Beweismittel im Sinne von § 51 VwVfG darstellen, wenn der Betroffene zuvor nicht in der Lage war, die der psychischen Erkrankung zugrunde liegenden Ursachen früher zu offenbaren.

OVG Koblenz, U. v. 9.2.2007, 10 A 10952/06
Richter: Stepling, Dr. Falkenstett, Hennig
Einsender: RA Andreas Becher, Bonn
Fundstelle: Dokument 702 im Internet

Abschiebungsverbot – Afghanistan: Medizinische Versorgung

Bei einem an Arthritis schwer Erkrankten, der auf die ständige Einnahme von Schmerzmitteln angewiesen ist, wird im Folgeverfahren ein Abschiebungsverbot festgestellt, weil Behandlung und Medikation in Afghanistan nicht möglich ist und selbst bei Verfügbarkeit Medikamente nicht bezahlbar sind.

BAMF, Besch. v. 29.1.2007, Az. 5223100-423
Verfasser: Krause
Einsender: RA Gunter Christ Köln
Fundstelle: Dokument 703 im Internet

Abschiebungsverbot – Irak: Christin

Aus Sicht des Gerichts spricht bereits viel dafür, dass (katholische) Christen im Irak wegen ihrer Glaubensbetätigung allgemein verfolgt werden. Jedenfalls im Fall einer über 70-jährigen verwitweten Frau ohne weitere (männliche) Verwandte ist eine Rückkehr unzumutbar.

VG Ansbach: U. v. 29.1.2007, 9 K 06.31086
Richter: Häberlein, Engelhardt, Frieser
Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen
Fundstelle: Dokument 704 im Internet

Abschiebungsverbot – DR Kongo: Wegen Medikamentenkosten

Einem insulinpflichtigen Ausländer bot die Ausländerbehörde die Mitgabe von 1.600 € an, was den kalkulierten Arzneikosten eines Jahres entsprechen soll. Das Gericht weist diese »Herodes-Idee« schon deshalb zurück, weil die erforderliche weitere Behandlung im Zielstaat auch nach Ausschöpfung der Barmittel zur Verfügung stehen muss. Das BAMF wird zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes verurteilt.

VG Düsseldorf, U. v. 8.2.2007, 8 K 7907/04.A
Richterin: Feuerstein
Einsenderin: RAIn Kerstin Müller, Köln
Fundstelle: Dokument 705 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Methode »ich wasche meine Hände nach Ablauf eines Jahres in Unschuld« funktioniert also nicht immer. Legte man allerdings die Elle der Verwaltungsrichterin aus Münster (vgl. »Die Entgleisung«, ANA 2007, 8) an den Fall an, so hätte ein Abschiebungsverbot nicht ausgesprochen werden dürfen, denn dort wird die zeitliche Prognose der drastischen Verschlechterung des Gesundheitszustandes innerhalb von 1 bis 1 1/2 Jahren als in »unbestimmter zeitlicher Ferne liegend« angesehen.

Qualifikations-RL verändert den deutschen Asylbegriff

Ein Vietnameser stellt einen Asylfolgeantrag und begründet diesen mit der Änderung der Rechtslage. Da er nach Ablehnung (weiterhin) vollziehbar ausreisepflichtig ist, muss Eilantrag gestellt werden. In seinem Beschluss weist das

Gericht darauf hin, dass die Qualifikations-RL völlig neue Anforderungen an die Flüchtlingsanerkennung stellt, dass es für den Verfolgungsgrund der politischen Gesinnung (Art. 10 Abs. 1 e) auf eine politische Betätigung nicht ankommt, und dass sich die erforderliche Verfolgungsbetroffenheit kumuliert aus verschiedensten Willkürmaßnahmen des Staates ergeben kann.

VG Lüneburg, B. v. 23.4.2007, 1 B 11/07
Richter: Leider nicht bekannt
Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen
Fundstelle: Dokument 706 im Internet

Fiktiver Asylantrag – keine Entscheidung nach § 30 Abs. 3 AsylVfG zulässig

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden und eine Debatte beendet, an der sich auch diese Zeitschrift beteiligt hatte. Zwar gilt die Antragsfiktion des § 14 a Abs. 2 AsylVfG unverständlicherweise auch für vor dem 1.1.2005 in Deutschland geborene Kinder. Es ist dem BAMF jedoch verwehrt, einen fingierten Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Das in einem solchen Fall aus § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG folgende Verbot der Erteilung eines Aufenthaltstitels vor Ausreise soll nämlich einen Missbrauchstatbestand sanktionieren, der im Fall rechtstreuen Verhaltens (Bekanntgabe an das BAMF, dass ein Kind geboren wurde) gerade nicht besteht.

BVerwG: U. v. 21.11.2006, 1 C 10.06
Richter: Eckertz-Höfer, Dr. Mallmann, Hund, Richter, Beck
Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen
Fundstelle: Dokument 707 im Internet

Fiktiver Asylantrag – Konsequenzen des BAMF bei früheren Entscheidungen als »offensichtlich unbegründet«

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.11.2006 (in diesem Heft: Dok 707) hat das Bundesamt nun auch intern bekannt gemacht, wie es in Fällen der Ablehnung von fiktiven Asylanträgen als »offensichtlich unbegründet« zu verfahren gedenkt (siehe hierzu bereits Schreiben an RA Heinhold, ANA 2007, 13): Von Amts wegen wird nichts wieder aufgegriffen. Auf Antrag wird klargestellt, dass der Bescheid nicht auf § 30 Abs. 3 AsylVfG beruht, um die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG nicht entstehen zu lassen.

BAFM Informations-Schnelldienst 4/2007
Verfasser: Klaus-Peter Richert
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 708 im Internet

DOI-Auskünfte auf dem Prüfstand

Seit langer Zeit bemängeln Eingeweihte die miserable Qualität vieler Auskünfte des Deutschen Orient Instituts. Früher betraf dies den »Gutachter«, El-Gebali. Seit längerer Zeit geht es um den Gutachter Uwe Brocks. Auch diese Zeitschrift hat über Falschauskünfte berichtet, vgl. ANA 2006, 19. In einem einseitig gebliebenen Schriftwechsel hat sich nunmehr PRO ASYL an den Direktor des Orientinstituts, Prof. Dr. Udo Steinbach, gewandt. Unter detailliertem Hinweis auf eine Reihe einzelner sogenannter »Gutachten« wird nach der zweifelhaften wissenschaftlichen Qualifikation von Herrn Brocks gefragt und Stellungnahme erbeten zu Falschauskünften, zu Überschreitungen des Gutachterauftrages sowie zu nicht selten vorkommenden hämischen und diskriminierenden Bemerkungen in den Äußerungen von Herrn Brocks.

Bedauerlicherweise sind die diversen Schreiben bisher ohne Antwort geblieben.

Materialsammlung 2006/2007

Verfasser: Bernd Mesovic

Einsender: PRO ASYL

Fundstelle: Dokument 709 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Redaktion und auch PRO ASYL sind an der Mitteilung weiterer Merkwürdigkeiten und Auffälligkeiten bei der »Gutachtertätigkeit« des DOI und von Herrn Brocks interessiert.

Irak – Christen: Gruppenverfolgung

Hier ist nun eine der angekündigten Entscheidungen (vgl. ANA 2007, 13) des bayerischen Obergerichts: Irakischen Christen droht bei Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gruppenverfolgung durch nicht-staatliche Akteure. Eine innerstaatliche Fluchtalternative ist nicht gegeben.

BayVGH, U. v. 8.2.2007, 23 B 06.30884

Richter: Friedl, Beuntner, Reinthaler

Einsender: RA Franz Auer, Regensburg

Fundstelle: Dokument 710 im Internet

Irak – Gibt es Gruppenverfolgung von Yezidi und Christen?

Zwei Obergerichte wollen sich erneut mit der Frage der Yezidi beschäftigen und haben deshalb die Berufung wegen Grundsatzbedeutung zugelassen.

Das BAMF soll nunmehr davon ausgehen, dass für Christen und Yezidi in Zentral- und Südirak die Gefahr einer Gruppenverfolgung besteht. Allerdings soll eine inländische Fluchtalternative in den kurdischen Gebieten geprüft werden.

Nds.OVG, B. v. 4.12.2006, 9 LA 193/05

Richter: Dr. Claaßen, Dr. Rettberg, Wermes

Einsenderin: RAin Susanne Schröder, Hannover

Fundstelle: Dokument 711 a) im Internet

OVG Koblenz, B. v. 6.2.2007, 10 A 11095/06

Richter: Steppling, Dr. Falkenstett, Hennig

Einsender: RA Günter Fuchs, Freiburg

Fundstelle: Dokument 711 b) im Internet

Auskunft BAMF v. 18.5.2007

Auskunftgeber: Frau Bublinski-Westhof

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 711 c) im Internet

Iran – Aktivitäten des Geheimdienstes in Deutschland

Auch bei nicht herausgehoben exilpolitisch tätigen Iranern ist die Gefahr der Ausspionierung durch den Geheimdienst und damit die Gefahr politischer Verfolgung groß. Zu dieser Erkenntnis kommt das Gericht unter Heranziehung einer Vielzahl von Auskunftsquellen. Deshalb: Anerkennung als Flüchtling.

VG Potsdam, U. v. 5.3.2007, 1 K 2959/96.A

Richter: Hamm

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Fundstelle: Dokument 712 im Internet

Iran – Flüchtlingsstatus wegen westlich geprägtem Lebensstil

In einem Folgeverfahren wird einer jungen Iranerin, deren Lebensstil in der Bundesrepublik geprägt ist, unter Heranziehung der Qualifikations-RL und wegen der Gefahr geschlechtsspezifischer Verfolgung der Flüchtlingsstatus zuerkannt.

BAMF, Bescheid v. 21.3.2007

Verfasser: Paul

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 713 im Internet

Türkei – Kein Widerruf

Sympathisanten und Unterstützer der Dev-Sol haben in der Türkei auch heute noch mit staatlichen Maßnahmen zu rechnen, weshalb ein Asylwideruf nicht in Betracht kommt.

VG Düsseldorf, U. v. 22.3.2007, 4 K 172/07.A

Richter: Dohnke

Fundstelle: Dokument 714 im Internet

»Gefährdung kranker Flüchtlinge durch Abschiebung und Abschiebungshaft«

Unter diesem Titel wird in einem Sammelband des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Thema »Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland«) von zwei Fachleuten referiert. Der Beitrag ist erschreckend. Am Beispiel eines Satzes von Tucholsky wird die ganze Skala mieser Behandlung von Traumatisierten aufgezeigt: Nicht nur durch Behördenmitarbeiter und Richterinnen, auch durch Ärzte und das Personal in Abschiebungshaftanstalten.

Beitrag aus dem Jahr 2007

Verfasser: Hans Wolfgang Gierlichs/Frank Uhe

Fundstelle: Dokument 715 im Internet

Sozialleistungen für Unionsbürger

Ein 16-jähriger Schwede (früher Bosnier) kommt mit seinem Großvater nach Berlin. Er besucht dort die Schule und ist im Besitz einer Bescheinigung nach § 5 FreizügG/EU. Sein Antrag auf Sozialleistungen nach dem SGB II wird unter Hinweis auf § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II abgelehnt, da er ja zum »Zwecke der Arbeitssuche« eingereist sei. Unter Hinweis auf die drei letzten großen Entscheidungen des EuGH zur Frage von Sozialleistungsansprüchen der Unionsbürger (*Trojani*, *Grelczyk* und *Collins*) spricht das Obergericht dem EU-Bürger im Eilverfahren in einer sehr ausführlich begründeten Entscheidung das Leistungsrecht zu.

LSG Berlin-Brandenburg, B. v. 25.4.2007, L 19 B 116/07 AS ER

Richter: Oesterle, Achilles, Pechstein

Einsender: RA Ronald Reimann, Berlin

Fundstelle: Dokument 716 im Internet

§ 2 AsylbLG – Wann sind Anagleistungen zu erbringen?

Bei manchem Behördenverhalten stehen einem die Haare zu Berge: Ein seit 30 Jahren in Deutschland lebender Palästinenser, der hier 15 Jahre versicherungspflichtig gearbeitet hatte und der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Land nicht verlassen kann, begehrt die Übernahme der Kosten freiwilliger Weiterversicherung in seiner Krankenkasse. Der Ausländer hatte in der Vergangenheit über mehr als 3 Jahre hinweg Leistungen nach BSHG und SGB II erhalten. Der Sozialleistungsträger verweigert die Zahlung. Ein Sozialgericht gibt ihm zunächst sogar Recht mit dem Argument fehlender Eilbedürftigkeit. Die schon erfolgte Kündigung der Krankenversicherung wegen fehlender Beitragszahlung sei unerheblich, denn dem Ausländer stünden ja für Notfallbehandlungen Leistungen nach § 4 AsylbLG zu.

Erst das Obergericht stellt die Sache klar: Zeiten des Leistungsbezugs nach SGB II/XII oder BSHG sind im Rahmen der 36-Monatsfrist des § 2 AsylbLG anrechenbar. Diese Sache ist auch eilbedürftig, da die mögliche Finanzierung der Notfallbehandlung gegenüber einer regulären

Krankenversicherung bei weitem die schlechtere Alternative darstellt.

Hess. LSG, B. v. 21.3.2007, L 7 AY 14/06 ER

Richter: Dr. Borchert, Metz, König

Einsenderin: RAin Katrin Knoblauch,

Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 717 im Internet

Verzinsung von Erziehungsgeldansprüchen

§ 44 Abs. 1 SGB I sieht die Verzinsung von Sozialleistungsansprüchen unter bestimmten Voraussetzungen vor. Im konkreten Fall wurden Erziehungsgeldleistungen 1991/92 zu Unrecht vorerhalten und erst 2003 ausgezahlt (wohl wegen der Entscheidung des EuGH im Fall *Sürül*, InfAuslR 99, 324). Zinsen möchte die Behörde keine zahlen, denn der Bescheid über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten sei erst 2003 vorgelegt worden. Das SG verurteilt zur Zahlung: Im Antrag auf Erziehungsgeld war hiernach nicht gefragt. Wenn die Behörde solche Beweismittel wünscht, muss sie danach fragen. Also war der seinerzeitige Antrag vollständig.

SG Dortmund, U. v. 12.2.2007, S 33 EG 14/04

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 718 im Internet

Keine Strafbarkeit nicht oder unvollständig erfolgter Erklärungen gegenüber fremder Botschaft

§ 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG erfasst es bereits nach dem objektiven Tatbestand nicht, wenn ein Ausländer, der zur Passbeschaffung verpflichtet ist, seine Botschaft überhaupt nicht aufsucht oder dort falsche bzw. unvollständige Angaben macht. »Angaben« sind nur solche, die gegenüber deutschen Behörden gemacht werden. Eine anderweitige Auslegung der Strafvorschrift verstößt gegen das Analogieverbot.

OLG Celle: U. v. 14.2.2007, 21 Ss 84/06

Richter: Dr. Siolarek, Dr. Gittermann,

Schmidt-Clarner

Einsender: RA Heinrich Freckmann, Hannover

Fundstelle: Dokument 719 im Internet

Lustiges:

Ausländerbehörde schützt Ausländer vor sich selbst und ihren Anwälten

Es wurde bereits berichtet (ANA 2007, 12 – Dok 652) dass die Ausländerbehörde in Dresden Nebenakten führt, in die bestimmte »vertrauliche« Dokumente aufgenommen werden. Jetzt hat sie hierzu auch ein Formblatt entwickelt, welches alle möglichen Vorschriften herbeischwört, um den Ausländer davor zu schützen, dass sein Anwalt Kenntnis davon erhält, was er für ein »schlimmer Finger« ist. Dies betrifft insbesondere Zentralregisterauszüge und Mitteilungen von Strafverfolgungsbehörden. Da mag man sich gerne ein Verfahren wegen einer Ausweisung vorstellen: Die Ausweisung soll auf strafrechtliche Verfehlungen gestützt werden, aber was vorgehalten werden soll, wird vorher entfernt. Warum dann das ganze lästige Anhörungsverfahren nach dem VwVfG? Am besten gleich mit abschaffen! Die Wiedereinführung der peinlichen Halsgerichtsordnung wäre vielleicht eine Lösung.

Formblatt der ABH Dresden

Verfasser: unbekannt

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 720 im Internet

Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Wem vertraut der »Vertrauensanwalt«?

Wer für den hier zu berichtenden Vorgang die Verantwortung trägt, konnte bisher noch nicht geklärt werden. Kandidaten sind ein *äthiopischer Rechtsanwalt, Mitarbeiter der deutschen Botschaft Addis Abeba, Mitarbeiter der Regierung von Oberbayern oder Mitarbeiter der Ausländerbehörde der Stadt Erlangen.*

Vorbemerkung: Regel Nr. 14 des »Code of Ethics« der »International Bar Association« betrifft die Verschwiegenheit von Rechtsanwälten. Die Regelung entspricht der des deutschen Rechts.

Was war geschehen? Ein Äthiopier, seit 1994 in Deutschland, soll abgeschoben werden, hat aber keinen Pass. Also wird er zur Vorlage einer Geburtsurkunde aufgefordert, um ein Passersatzpapier beschaffen zu können. Mangels sonstiger verlässlicher Unterstützung in der Heimat beauftragt er dort einen Rechtsanwalt mit deren Besorgung. Der teilt mit, dass die Urkunde im konkreten Fall nicht erlangbar ist, weil der Äthiopier auch keinen Personalausweis hat. Dies reicht den deutschen Behörden aber nicht. Sie teilen nun mit, es gebe einen »Vertrauensanwalt« der deutschen Botschaft, der Geburtsurkunden beschaffen könne. Dieser solle beauftragt werden. Die Zahlung des erforderlichen Honorars gehöre zur Mitwirkungspflicht des Ausländers.

Da der Äthiopier in Deutschland seinen Lebensunterhalt durch Arbeit verdient und von der Ausländerbehörde damit bedroht wird, ihm die Ausübung der Beschäftigung wegen »Verstoß gegen Mitwirkungspflichten« zu untersagen, erteilt er dem »Vertrauensanwalt« ein weiteres Mandat. Dies geschieht durch Telefax- und E-Mail-Verkehr zwischen dem deutschen Anwalt und dem Berufskollegen in Addis Abeba. Der Äthiopier überweist sofort 250 EUR. Das wird dem Berufskollegen in Äthiopien durch den deutschen Rechtsanwalt mitgeteilt. Der äthiopische Anwalt erklärt, die Sache werde mindestens 600 EUR kosten. Es folgt weitere Korrespondenz zwischen deutschem

und äthiopischem Anwalt. Auch die restlichen 350 EUR werden gezahlt.

Parallel dazu laufen die Drähte zwischen den deutschen Behörden in Bayern und im Ausland heiß. Durch den gesamten Schriftverkehr zieht sich die Unterstellung, der Äthiopier und sein deutscher Anwalt würden »nicht ordentlich mitarbeiten«. Schon früh gibt es erste Hinweise, dass die deutsche Botschaft aus dem Büro des »Vertrauensanwalts« direkt (und auch falsch) informiert wird. Es gibt nämlich unverständliche Anforderungen seitens der deutschen Behörden an den Ausländer, bestimmte Dinge zu tun, die längst erledigt worden waren. Auch möchte die Ausländerbehörde gerne den Schriftwechsel mit dem äthiopischen Anwalt sehen, was der deutsche Kollege selbstverständlich verweigert.

Als der hiesige Rechtsanwalt viel später die Akte der Ausländerbehörde einsieht, findet er dort nahezu vollständige Kopien seines Schriftwechsels mit dem äthiopischen Kollegen vor. Seit ca. 1½ Jahren hat der deutsche Kollege übrigens nichts mehr von dem äthiopischen Anwalt gehört. Geld wurde auch nicht erstattet.

Es stellt sich nun die Frage, wer den Schriftwechsel den deutschen Behörden übergeben hat. Der deutsche Anwalt war es nicht, sagt er. Der in Deutschland lebende Äthiopier war es auch nicht, sagt dieser. Dann kann es also nur der Berufskollege oder jemand aus seinem Büro gewesen sein?

Um diese Frage zu klären, hat die Redaktion mit Zustimmung der hier lebenden Beteiligten dem Kollegen in Addis Abeba Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Erst nach Mahnung und kurz vor Drucklegung erreicht uns die Antwort des Anwalts aus Afrika. Überraschenderweise teilt er mit, es habe zwischen ihm und dem in Deutschland lebenden Äthiopier keine anwaltliche Beziehung gegeben, die das Mandatsgeheimnis ausgelöst haben könne. Er sei nämlich von dessen Rechtsanwalt kontaktiert worden und er habe nur eine sehr umgrenzte Aufgabe – Nachweis der Identität des Äthiopiers – übernommen. Im Übrigen aber habe er weder Kontakt mit deutschen Offiziellen gehabt, noch irgendwelche Dokumente weitergegeben.

Schlussfolgerung 1: Jemand bei den deutschen Behörden muss sich die Dokumente verschafft haben. Wie das geschah, ist noch unklar. Es bedarf aber der Klärung, denn selbstverständlich ist auch die Beteiligung an einem Geheimnisverrat strafbar.

Schlussfolgerung 2: Man muss vorsichtig sein, wenn man einen ausländischen Kollegen beauftragt. Es könnte sein, dass dieser sich nicht als verschwiegenheitsverpflichteter Anwalt versteht, sondern als Partner eines »Geschäftsbesorgungsvertrages«.

Schlussfolgerung 3: Es könnte auch sein, dass »Vertrauensanwälte« diesen Titel tragen, weil es eine Vertrauensbeziehung zwischen deren Büros und der deutschen Botschaft gibt, die derjenigen zum Mandanten vorgeht. ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Asylbewerberleistungsrecht

Am 16. Juni 2007 in Köln
Halbtagesveranstaltung vor der Mitgliederversammlung der ARGE
Referent: RA Hermann Weische
Kosten: 50 € (Mitglieder) sonst 70 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Grenzen des Flüchtlingsschutzes

7. Symposium zum Flüchtlingsschutz
Am 18. Juni 2007 in Berlin
Diverse Referenten
Kosten: 30 €
Anmeldung: www.eaberlin.de

Probleme der Qualifikationsrichtlinie und des humanitären Aufenthalts

Am 23. Juni 2007 in Hamburg
Referent: Dr. Ralph Göbel-Zimmermann
Kosten: 178,50 € (inkl. MwSt.)
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B, 70190 Stuttgart

Das Zuwanderungsgesetz und seine Änderungsgesetze

Am 6. Oktober 2007 in Hamburg-Altona
Referent: Prof. Dr. Holger Hoffmann
Am 20. Oktober 2007 in München
Referent: RA Thomas Oberhäuser
Kosten: 100 € (Mitglieder) sonst 140 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Asylverfahrens- und Qualifikationsrichtlinie

Am 1. Dezember 2007 in Nürnberg
Referent: Dr. Constantin Hruschka
Kosten: 100 € (Mitglieder) sonst 140 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE